

Reglement für temporäre Bauprojekte anlässlich der Jahrestreffen des World Economic Forum (Reglement TP WEF)

Vom Kleinen Landrat am 29. April 2025
(Stand am 1. Mai 2025)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Begriffsbestimmung

¹ Dieses Reglement konkretisiert das Baubewilligungsverfahren und regelt die logistische Organisation von temporären bewilligungspflichtigen Bauprojekten während der Jahrestreffen des World Economic Forum (nachfolgend: WEF-Jahrestreffen) zur Vermeidung von übermässigen Belastungen des Ortes.

² Als temporäre Bauprojekte gelten sowohl Temporärbauten als auch Umnutzungen von Lokalitäten mit damit verbundenen baulichen Veränderungen der Fassade, sowie das Anbringen von Werbung aller Art. Nicht darunter fallen Foodtrucks, welche auf öffentlichen Grund gestellt werden sollen¹.

³ Als Temporärbaute im Sinne dieses Reglements gelten grundsätzlich nur als eigenständige Baute wahrnehmbare temporäre Bauten. An- und Vorbauten im Zusammenhang mit bestehenden Lokalitäten gelten in der Regel nicht als Temporärbaute im Sinne dieses Reglements, sondern als Teil der Umnutzung.

Art. 2

Kern- und Aussenbereich

¹ Das Gebiet der Gemeinde Davos wird zur Vereinfachung der Organisation in einen Kern- und einen Aussenbereich aufgeteilt. Die Aufteilung wird auf einem Plan visualisiert, der jeweils ab Mai auf den Webseiten der Gemeinde Davos publiziert wird. Die Aufteilung kann von Jahr zu Jahr für das nächste Jahrestreffen an veränderte Umstände angepasst werden.

² Wo nichts Anderes vermerkt ist, gelten die nachfolgenden Regulierungen sowohl für Bauprojekte im Kern- als auch im Aussenbereich.

Art. 3

Organisation Verkehrsdienst

¹ Die Gemeinde übernimmt die übergeordnete Koordination und Organisation eines Verkehrsdienstes im Kernbereich während der offiziellen Auf- und Abbauzeiten.

² Im Aussenbereich sowie ausserhalb der offiziellen Auf- und Abbauzeiten bleibt die Sicherstellung des Verkehrs gemäss Art. 154 Abs. 1 Baugesetz² Aufgabe der Bauherrschaft.

³ Der übergeordnete Verkehrsdienst gemäss Abs. 1 wird durch die Abgaben und Gebühren gemäss Art. 16 ff. finanziert.

¹ Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

² DRB 60

II. Bewilligungsverfahren

Art. 4

Bewilligungspflicht

¹ Es gilt die Bewilligungspflicht gemäss Baugesetz.

² Die temporäre Umnutzung eines Raumes oder Ladenlokales während des WEF-Jahrestreffens für Aktivitäten wie Events, Privatanlässe, Empfänge und dergleichen gilt als Nutzungsänderung im Sinne von Art. 16 Abs. 2 Baugesetz¹ und ist deshalb bewilligungspflichtig.

³ Jedes Anbringen von Werbung während der WEF-Jahrestreffen ist bewilligungspflichtig, auch wenn es sich nur um die Auswechslung eines Sujets an einem längerfristig bewilligten Standort handelt.

Art. 5

Bewilligungsfähigkeit Allgemein

¹ Temporäre Bauprojekte anlässlich von WEF-Jahrestreffen werden bewilligt, sofern sämtliche materiellen und formellen Vorschriften dieses Reglements sowie des Baugesetzes eingehalten werden.

² Die Bauprojekte werden nach deren Eingangsdatum angenommen. Sollten sich an einem Ort unüberwindbare bauleistungslogistische Probleme ergeben, sind die später eingereichten Gesuche nicht bewilligungsfähig. Bei gleichzeitig eingereichten Bauprojekten muss eine gemeinsame Lösung gefunden werden, ansonsten beide Projekte aus logistischen Gründen abgelehnt werden. Der zeitliche Vorrang gilt nur bei vollständig eingereichten Gesuchen.

Art. 6

Bewilligungsfähigkeit Reklame

¹ Es wird grundsätzlich nur Eigenwerbung bewilligt, das heisst die an Gebäuden angebrachten Werbungen müssen mit den darin stattfindenden Anlässen im Zusammenhang stehen.

² Fremdwerbung wird grundsätzlich² nur an regulär gemäss Art. 30e Baugesetz bewilligten Standorten bewilligt. Art. 4 Abs. 3 ist zu beachten. Für die Definition von Fremdwerbung gilt die Verordnung über das Reklamewesen. Von einem örtlichen Zusammenhang und damit Eigenwerbung ist nur dann auszugehen, wenn die Reklame am gleichen Gebäude hängt, in welchem von der entsprechenden Firma offizielle öffentliche oder private Anlässe angeboten werden. Im Zweifelsfall muss eine Liste der geplanten Anlässe abgegeben werden. Diese Regel gilt nicht für Beherbergungsbetriebe, welche hauptsächlich offizielle WEF-Gäste, WEF-Personal oder Sicherheitspersonal unterbringen³.

³ Für Megaposter können während des WEF-Jahrestreffens zusätzliche Standorte bewilligt werden, sofern die Voraussetzungen von Abs. 1 und 2 erfüllt sind und dies der Schutz des Ortsbildes erlaubt.

⁴ Reklamen dürfen Gebäudeöffnungen, die Räumen dienen, die für den Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nicht überdecken. Als solche Räume gelten

¹ DRB 60

² Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

³ Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

Wohn- Schlaf und Arbeitsräume. Eine komplette Überdeckung einer Fassade unter Aussparung der Fenster oder Teilen von Fenstern wird aus ästhetischen Gründen nicht bewilligt (Ortsbildschutz).

⁵ Untersagt sind insbesondere:

- reflektierende und blinkende Leuchtreklamen sowie Laufschriften;
- Anlagen mit akustischen Wirkungen;
- Projektionen von Reklame auf Gebäude, Böden oder Berge;
- himmelwärts gerichtete Reklameanlagen (Skybeamer, Reklame-Scheinwerfer oder ähnliches);
- Reklamen, welche die Verkehrssicherheit gefährden;
- Reklamen mit diskriminierendem oder gegen die menschliche Würde oder gegen Sitte und Anstand verstossendem Inhalt;
- freistehende Werbetafeln¹.

⁶ Reklamen mit Lichtemissionen sind möglich, werden aber zurückhaltend bewilligt. Sie dürfen in der Gesamtwirkung keine übermässigen Lichtemissionen verursachen. Sie dürfen keine Blendwirkung erzeugen und sind zwischen 01:00 und 06:45 Uhr auszuschalten. Der Kleine Landrat kann aufgrund besonderer Umstände kurzfristig andere Ausschaltzeiten bestimmen².

⁷ Digitale Werbeinstallationen werden unter folgenden Voraussetzungen bewilligt³:

- pro temporäres Bauprojekt insgesamt höchstens 10 m² digitale Werbefläche;
- keine übermässige Animation, d. h. keine Videos und bei wechselnden Bildern muss eine Standzeit von mindestens 25 Sekunden pro Bild eingehalten werden.

Art. 7

Bewilligungsverfahren

¹ Das Bewilligungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

² Das Bewilligungsverfahren verläuft für Bauprojekte im Kernbereich zweistufig. In einem ersten Schritt ist das Baugesuch einzureichen, in einem zweiten Schritt das Betriebskonzept mit Angaben zur Logistik⁴.

³ Für Bauprojekte im Aussenbereich genügt ein einstufiges Bewilligungsverfahren. Die Eingabe eines Betriebskonzepts ist nicht notwendig. Wird für die Baulogistik öffentlicher Grund verwendet, ist dies allerdings im Gesuch anzugeben und bis 15. Oktober⁵ beim Hochbauamt unter Angabe der Anzahl Bautage mit Nutzung öffentlichen Grundes zu melden.

¹ Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

² Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

³ Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

⁴ Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

⁵ Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

Art. 8

Eingabe und Fristen Baugesuch und Betriebskonzept

¹ Das Baugesuch sowie das Betriebskonzept ist dem Bauamt auf den offiziellen hierzu zur Verfügung gestellten Plattformen vollständig ausgefüllt und unterzeichnet einzureichen. Eingaben in Papierform werden nicht akzeptiert.

² Neben den für Baueingaben gemäss Baugesetz üblichen, notwendigen Unterlagen sind für Baugesuche für temporäre Bauprojekte anlässlich des WEF-Jahrestreffens folgende Unterlagen mitzusenden, ansonsten das Gesuch nicht als vollständig gilt:

- a) alle Bauprojekte: Bauinstallationsplan (Grösse der benötigten öffentlichen Logistikfläche, Standort Kranen und anderer Baumaschinen)
- b) Temporärbauten, welche vor Weihnachten aufgestellt werden¹: Visualisierung der Gebäudehülle in der Endversion vor Weihnachten
- c) sämtliche Nachweise gemäss Art. 10 Abs. 2

³ Es gelten die folgenden Eingabefristen:

- a) Das Baugesuch ist bis zum 15. September einzureichen.
- b) Das Betriebskonzept inklusive des Antrags auf Akkreditierung ist bis zum 15. Oktober² einzureichen.

⁴ Die Fristen sind eingehalten, wenn die Formulare am Tag der Frist bis 24:00 Uhr vollständig ausgefüllt abgesendet werden.

⁵ Die in Abs. 3³ genannten Fristen sind verbindlich. Deren Nichteinhaltung hat für Bauprojekte im Kernbereich das Nichteintreten auf die Gesuche zur Folge.

⁶ Eine Erstreckung der Fristen ist nicht möglich. Die Wiederherstellung richtet sich nach Art. 10 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege⁴.

Art. 9

Eingabe und Fristen Festwirtschaftsgesuch und Layout Reklame

¹ Für temporäre Bauprojekte, deren Betrieb eine Festwirtschaftsbewilligung bedarf, kann eine rechtzeitige Bearbeitung des entsprechenden Gesuches nur dann garantiert werden, wenn das Gesuch bis spätestens 30. November eingereicht wird. Die Voraussetzungen richten sich nach der Gastwirtschaftsgesetzgebung des Kantons Graubünden und der Gemeinde Davos.

² Die definitive Visualisierung des Layouts für die per 15. September eingegebenen Reklamevorhaben sind bis spätestens 30. November einzureichen. Es können in diesem Zeitpunkt keine zusätzlichen Flächen mehr angemeldet werden und es muss der oder die per 15. September angegebene Endnutzer beworben werden. Eine neutrale Ausgestaltung wird nicht akzeptiert.

Art. 10

Bewilligung, Bedingungen und Auflagen

¹ Rechtzeitig eingereichte und vollständig ausgefüllte Baugesuche betreffend Bauprojekte im Kernbereich werden unter Vorbehalt der rechtzeitigen Nachreichung eines Betriebskonzeptes und Einhaltung später erlassener Auflagen bewilligt, sofern die formellen und materiellen Voraussetzungen des Baugesetzes sowie dieses Reglements erfüllt sind.

¹ Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

² Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

³ Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

⁴ (VRG; BR 370.100)

² Rechtzeitig eingereichte Betriebskonzepte werden bewilligt, sofern sich daraus ergibt, dass das betroffene Projekt aus logistischer Sicht ohne überwiegende Störung des Gesamtablaufs umsetzbar ist. Die Bewilligung des Betriebskonzepts ist Voraussetzung für die Baufreigabe¹.

³ Nach rechtzeitiger Einreichung des Betriebskonzepts erfolgt dessen Genehmigung und damit die definitive Bewilligung des bereits eingereichten Gesuches.

⁴ Die Baubewilligung für temporäre Bauprojekte darf unter den in Art. 20 des Baugesetzes genannten Voraussetzungen mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden.

⁵ Auflagen mit dem Ziel einer Verbesserung der Nachhaltigkeit stehen grundsätzlich im öffentlichen Interesse. Der Kleine Landrat kündigt solche Auflagen jeweils frühzeitig in geeigneter Form an.

Art. 10a²

Vorgaben in Bezug auf den Endnutzer

¹ Das Baugesuch ist nur dann vollständig, wenn ein Endnutzer des Projektes bereits bekannt ist und angegeben wird, welcher die nachfolgenden Bestimmungen erfüllt.

² Die temporären Bauprojekte werden nur zur eigenen Nutzung durch die angemeldeten Endnutzer bewilligt.

³ Endnutzer für Temporärbauten und temporäre Umnutzungen müssen mindestens einer der folgenden Kategorien angehören:

- offizielle Partner des World Economic Forum, welche an das jeweilige Jahrestreffen eingeladen sind;
- andere Organisationen, welche offiziell an das jeweilige Jahrestreffen eingeladen sind;
- offizielle Vertretungen einer Nation;
- NGOs oder NPOs mit einer klar gemeinnützigen, nicht-wirtschaftlichen Ausrichtung sowie Bildungs- und Forschungsinstitute von mindestens nationaler Bedeutung.

Unter einer gemeinnützigen Ausrichtung wird beispielsweise die Widmung einer politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, naturschützenden oder in anderer Weise wohltätigen oder gesellschaftlich relevanten Aufgabe verstanden.

- unabhängige, durch das WEF akkreditierte Medien zur Ausübung ihrer Kern-Tätigkeit (reine Medienarbeit). Medien- bzw. Kommunikationsabteilungen von Organisationen mit anderem Hauptzweck fallen nicht unter diese Kategorie.

⁴ Ein Endnutzer wird nur akzeptiert, wenn folgendes nachgewiesen wird:

- eingeladene Partner des World Economic Forum / andere eingeladene Organisationen: schriftliche Bestätigung durch das World Economic Forum gegenüber dem Bauamt betreffend Einladung an das jeweilige Jahrestreffen;

¹ Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

² Eingefügt gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

- Länderververtretungen: Sendungsschreiben der Regierung mit Bestätigung, dass es sich um die (einzige) offizielle Vertretung der Nation handelt (von den Gesuchstellenden einzureichen);
- NGOs/NPOs:
 - Statuten
 - Jahresbericht
 - Finanzbericht
 - offiziell anerkannte Zertifizierung (Zewo oder gleichwertig)
 - Nachweis betreffend Steuerbefreiung aufgrund der Gemeinnützigkeit.
 - Registrierungsurkunde (Eintrag ins Handelsregister)

Die für NGOs/NPOs aufgelisteten Dokumente sind von den Gesuchstellenden einzureichen. Sie dienen dem Nachweis des gemeinnützigen und nicht auf Profit ausgerichteten Zwecks. Auf einzelne Nachweise kann ausnahmsweise – insbesondere bei lokal verankerten Organisationen – verzichtet werden, wenn die Gemeinnützigkeit sowie die nicht-wirtschaftliche Ausrichtung und Integrität der NGO/NPO auf andere Weise glaubhaft nachgewiesen wird.

⁴ Der Endnutzer darf nachträglich nicht gewechselt werden. Fällt er weg, ist das Gesuch gegenstandslos geworden und wird abgeschrieben.

⁵ Pro Endnutzer sind nur ein Temporärbau oder zwei Umnutzungen zulässig. Mit anderen Endnutzern gemeinsam genutzte Lokalitäten gelten als vollwertige Nutzungen und geben keinen Anspruch auf zusätzliche Präsenzen.

⁶ Pro Baugesuch für temporäre Bauprojekt können mehrere Endnutzer angegeben werden.

⁷ Sämtliche im Baugesuch angegebenen Endnutzer müssen gegen aussen gut sichtbar beworben werden (Eigenwerbung). Die Aussengestaltung muss hauptsächlich die angemeldeten Endnutzer identifizieren. Anderweitige Slogans oder Lokalbezeichnungen müssen von untergeordneter Wirkung sein.

⁸ Die Endnutzerregel gilt nicht für reine Reklameprojekte an ganzjährig bewilligten Fremdwerbstandorten.

III. Auf- und Abbauezeiten

Art. 11

Auf- und Abbauezeiten I (Grundsatz)

¹ Temporäre Bauprojekte dürfen nur während den in diesem Reglement sowie vom Kleinen Landrat vorgegebenen Zeiten auf- und abgebaut resp. um- und zurückgebaut werden. Zum Umbau gehören auch Vorbereitungsarbeiten wie das Ausräumen der Lokalität¹.

^{1a} Für Bauprojekte, welche öffentliche Logistikflächen beanspruchen, gilt eine maximale Anzahl bewilligter Nutzungstage gemäss Art. 14.²

² Bodenkonstruktionen (Unterkonstruktionen) von Temporärbauten dürfen in der Regel bereits im November gestellt werden, sofern dies ersucht und bewilligt wurde. Die Bodenkonstruktion darf den regulären Betrieb nicht beeinträchtigen und darf ästhetisch nicht störend hervortreten. Die Bauarbeiten im November

¹ Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

² Eingefügt gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

werden von der Gemeinde nicht koordiniert. Die Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen sind selber für die Absicherung der Baustellen sowie für die Fussgänger- und Verkehrsführung verantwortlich und bemüht. Falls Absturzsicherungen angebracht werden müssen, sind diese nicht durch Baustellenabschränkungen vorzunehmen. Des Weiteren dürfen Absturzsicherungen nicht mit Werbung versehen werden. Die Baustelle muss nach Fertigstellung der Unterkonstruktion bis Beginn der offiziellen Aufbauzeit ruhen.

³ Für temporäre Bauprojekte des Hauptveranstalters World Economic Forum kann der Kleine Landrat Ausnahmen von den vorgegebenen Zeiten erlauben.

⁴ Die Auf- und Abbauzeiten können zur Vermeidung von übermässigen Belastungen des Ortes (z.B. aufgrund andauernder Ferienzeit) angepasst und ggf. auch gekürzt werden.

Art. 12

Auf- und Abbauzeiten II (konkrete Zeiten)

¹ Aufbauphase 1: Während maximal 5 Tagen im Dezember wird der Aufbau der Aussenhüllen inklusive fertige Fassade (keine Rohbauten) von Temporärbauten sowie die Montage von Rahmen für Fassadenwerbungen unter den folgenden Bedingungen erlaubt:

- a) Die Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen reichen mit ihrem Gesuch eine Visualisierung des Gebäudes im Zustand nach Aufbau im Dezember ein.
- b) Es werden nur Temporärbauten bewilligt, welche sich ästhetisch nahtlos in die bestehende Baustruktur einfügen und optisch keinen offensichtlich provisorischen Charakter aufweisen. Es ist auf eine dezente Fassadengestaltung zu achten.
- c) Bis zum Beginn der offiziellen Aufbauzeit im Januar darf kein Branding ersichtlich sein.
- d) Der Aufbau von Temporärbauten im Dezember wird nur an Örtlichkeiten erlaubt, an denen der Normalbetrieb durch den gestellten Bau nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere dürfen Pflichtparkplätze während den Weihnachtsferien nicht durch Temporärbauten belegt werden. Allfällige Ersatzparkplätze entlasten von dieser Regel nicht.
- e) Die aufgebauten Gebäudehüllen dürfen bis zum Jahrestreffen weder beheizt noch genutzt noch beleuchtet werden. Sie sind technisch so zu erstellen, dass auch bei starken Schneefällen keine Beheizung notwendig wird.

² Aufbauphase 2: Zwei Wochen vor dem Jahrestreffen darf in der Regel jeweils von Mittwoch bis und mit Freitag aufgebaut werden. Die Nutzung von öffentlicher Fläche auf der Promenade ist in dieser Zeit allerdings noch untersagt. Die Nutzung öffentlicher Fläche ausserhalb der Promenade wird einzeln geprüft und gewährt, wo keine Behinderung des Verkehrs oder andere übermässigen Störungen zu erwarten ist. Der Samstag zwei Wochen vor dem Jahrestreffen darf ausnahmsweise als Aufbauzeit genutzt werden, sofern dafür nur private Logistikfläche ausserhalb der Promenade benutzt wird und keine Behinderung des Verkehrs oder andere übermässigen Störungen zu erwarten sind¹.

³ Aufbauphase 3: In der Woche vor dem Jahrestreffen darf² jeweils von Montag bis und mit Samstag aufgebaut werden, dies grundsätzlich auch unter Nutzung öffentlicher Logistikflächen.

¹ Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

² Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

⁴ Abgebaut werden darf in der Regel ab Samstag, nach dem Jahrestreffen bis und mit Freitag nach dem Jahrestreffen

⁵ Am Freitag des Jahrestreffens dürfen von 15:00 Uhr bis 22:00 Uhr Aufräumarbeiten vorgenommen werden, sofern dafür keine Transportfahrzeuge über 3.5 Tonnen verwendet werden. Die Aussenkonstruktion inklusive Werbung darf dabei noch nicht verändert werden.

⁶ Auf- und abgebaut werden darf an den vom Kleinen Landrat bestimmten Werktagen von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr und an Samstagen von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr. An Sonntagen sowie während des Jahrestreffens herrscht Bauverbot für von aussen sicht- und/oder hörbare Arbeiten.

⁷ Während der Mittagszeit zwischen 11:30 Uhr und 13:30 Uhr darf auf öffentlicher Fläche nicht angeliefert und abtransportiert werden. Zwischen 12:00 Uhr und 13:00 Uhr dürfen keine ruhestörenden Bauarbeiten sowie keine Kranarbeiten vorgenommen werden.

⁸ Die konkreten Auf- und Abbaudaten werden jeweils frühzeitig vom Kleinen Landrat definiert und kommuniziert.

IV. Benutzung öffentliche Fläche

Art. 13

Grundsatz Nutzung öffentlichen Grundes

Die Nutzung von öffentlichem Grund für den Auf- und Abbau von temporären Bauprojekten anlässlich von WEF-Jahrestreffen kann insbesondere entlang der Promenade nur eingeschränkt gewährt werden. Pro temporäres¹ Bauprojekt stehen maximal zwei öffentliche Logistikflächen auf der Promenade zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf alleinige Nutzung einer zugewiesenen öffentlichen Logistikfläche.

Art. 14

Nutzung öffentlichen Grundes und Akkreditierung der Transportfahrzeuge (Kernbereich)

¹ Wer für die bauliche Umsetzung seines Bauprojektes im Kernbereich öffentlicher Fläche benutzt, hat dies im Betriebskonzept anzugeben.

² Für Temporärbauten (inkl. Reklame) stehen maximal zehn Bautage mit Nutzung öffentlicher Logistikfläche zur Verfügung, für Umnutzungen (inkl. Reklame) von bestehenden Lokalitäten sowie reine Reklameprojekte maximal fünf.²

³ Gestützt auf die Angaben im Betriebskonzept teilt die Gemeinde den temporären³ Bauprojekten, sofern aus logistischer und verkehrstechnischer Sicht möglich, eine sog. "öffentliche Logistikfläche" zu.

⁴ Die öffentliche Logistikfläche dient ausschliesslich dem baulichen Güterumschlag. Der Güterumschlag ist ohne Verzug durchzuführen und jeder Gesuchsteller resp. jede Gesuchstellerin muss für nicht im Güterumschlag befindliche Fahrzeuge eigene Parkplätze organisieren. Untersagt ist insbesondere die Nutzung einer öffentlichen Logistikfläche zu Zwecken von Materialdepots oder als Parkfläche. Ebenso wenig dürfen die öffentlichen Flächen mit Pritschen und Containern

¹ Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

² Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

³ Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

verstellt werden. Die öffentliche Logistikfläche darf auch nicht als Produktionsfläche, sondern nur zum Güterumschlag und zur Montage fertiger Elemente genutzt werden.

⁵ Die öffentlichen Logistikflächen dürfen nur von Fahrzeugen angefahren und benutzt werden, welche einen für die jeweilige Logistikfläche ausgestellten Akkreditierungsschein mit sich führen und sichtbar hinter der Frontscheibe hinterlegt haben. Der Akkreditierungsschein muss bereits beim Passieren des eingangs Davos eingerichteten Checkpoints mitgeführt und hinter der Frontscheibe hinterlegt sein. Das Passieren des Checkpoints ist für LKWs obligatorisch.

⁶ Jeder Gesuchsteller resp. jede Gesuchstellerin muss im Betriebskonzept, das heisst bis spätestens 15. Oktober¹ eine genügende Anzahl Akkreditierungsscheine bestellen und ist verantwortlich dafür, dass seine resp. ihre Logistikfläche nur von Fahrzeugen mit gültigem Akkreditierungsschein angefahren wird.

⁷ Die Akkreditierungsscheine sind mit dem Namen des zugehörigen temporären² Bauprojekts sowie der Bezeichnung der Logistikfläche versehen. Sie sind innerhalb des gleichen Bauprojekts austauschbar. Jeder Fahrer resp. jede Fahrerin, welcher resp. welche mit dem Ziel, eine öffentliche Logistikfläche anzufahren, in Davos einfährt, muss allerdings den korrekten Schein bereits mitführen und am Checkpoint vorweisen, ansonsten eine Nachakkreditierung gemäss Art. 17 zu lösen ist.

Art. 15

Vorgaben in baulegistischer Hinsicht

¹ Sämtliches Baumaterial muss mit regulären Transportmöglichkeiten angeliefert werden. Bewilligungspflichtige Sondertransporte (z.B. Überbreite, etc.) sind zu vermeiden.

² Das Manövrieren mit Teleskopstapler/Teleskoplader auf öffentlichem Grund ist im Kernbereich³ verboten.

³ Auf öffentlichen Flächen im Kernbereich ist die Verwendung von einzig mit Verbrennungsmotor betriebenen Hebebühnen und/oder solche, welche das Ausfahren von Armen/Stützen bedingen, verboten. Zu verwenden sind hybrid betriebene Hebebühnen, wobei der Verbrennungsmotor nur im Notfall eingesetzt werden soll.⁴

⁴ Es besteht kein Anspruch auf die Sperrung von Strassen oder Strassenabschnitten für baulegistische Vorkehrungen einzelner Bauprojekte.

V. Gebühren, Abgaben und Sanktionen

Art. 16

Baubewilligungsgebühren

¹ Die Baubewilligungsgebühr für Fahrnisbauten und Umnutzungen entspricht für alle Bauprojekte der Gebühr für die Bewilligung von ordentlichen Baugesuchen gemäss Art. 2 lit. a des Gebührentarifs zum Baugesetz der Gemeinde Davos⁵.

¹ Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

² Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

³ Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

⁴ Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

⁵ DRB 60.1

² Die Baubewilligungsgebühr für Reklamevorrichtungen entspricht der Gebühr gemäss Art. 157 Abs. 3 Baugesetz.

Art. 17

Akkreditierungs-
gebühr (Kernbe-
reich)

¹ Die Akkreditierung gemäss Art. 14 ist gebührenpflichtig. Ein gelöster Schein ist für die gesamte Auf- und Abbaupzeit gültig.

² Die Akkreditierungsgebühr beträgt bei rechtzeitiger Anmeldung gemäss Art 8 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 6 Fr. 400.00 pro Schein und wird mit der Bewilligung des Betriebskonzepts in Rechnung gestellt¹.

³ Der Kleine Landrat legt die Bedingungen für nachträgliche Anmeldungen frühzeitig fest und kann dafür zusätzliche Gebühren verlangen.

⁴ Trifft ein akkreditiertes Fahrzeug beim Checkpoint ein, ohne den Akkreditierungsschein mitzuführen, kann nur noch ein Tagesschein im Wert von Fr. 600.00 gelöst werden. Die Kosten werden dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin verrechnet.

⁵ Werden weniger als die fristgerecht bestellten Akkreditierungsscheine benutzt, erfolgt keine Rückerstattung.

Art. 18

Benützungsgel-
bühr für öffentli-
che Logistikflä-
chen (Kernbe-
reich)

¹ Für die Nutzung einer öffentlichen Logistikfläche ist eine Gebühr geschuldet. Die Gebühr wird pro angebrochenen Tag der Nutzung berechnet.

² Relevant für die Berechnung der Gebühr ist die im Betriebskonzept angegebene Anzahl Nutzungstage. Bei einer Unterschreitung der angegebenen Anzahl erfolgt keine Rückzahlung. Bei einer Überschreitung wird nach Art. 22² vorgegangen.

³ Für die Nutzung einer öffentlichen Logistikfläche wird eine Gebühr in der Höhe von Fr. 650.00³ pro angebrochenen Tag erhoben. Die gleichzeitige Nutzung der selben Logistikfläche durch verschiedene Gesuchsteller oder Gesuchstellerinnen berechtigt nicht zu einer Reduktion der Gebühr. Wird an einem Tag sowohl eine öffentliche als auch eine private Logistikfläche benutzt, wird nur der Tarif für die öffentliche Logistikfläche verrechnet.

⁴ Die Benützungsgelbühr für öffentliche Logistikflächen wird mit der Bewilligung des Betriebskonzepts⁴ erhoben.

Art. 19

Benützungsgel-
bühr für öffentli-
che Logistikflä-
chen (Aussenbe-
reich)

¹ Für die Nutzung einer öffentlichen Logistikfläche durch ein temporäres Bauprojekt im Aussenbereich wird eine Gebühr in der Höhe von 25% der für den Kernbereich geltenden Gebühr verrechnet. Art. 18 gilt sinngemäss.

² Als Berechnungsgrundlage gelten die dem Hochbauamt gemäss Art. 14 mitgeteilten Nutzungstage.

³ In Einzelfällen wie beispielsweise bei sehr abgelegener Lage kann von der Erhebung einer Benützungsgelbühr für öffentliche Logistikflächen im Aussenbereich abgesehen werden.

¹ Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

² Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

³ Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

⁴ Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

⁴ Die Benutzungsgebühr für öffentliche Logistikflächen im Aussenbereich wird zusammen mit der Baubewilligung erhoben.

Art. 20

Abgabe für Verkehr und Logistik

¹ Für den der Gemeinde entstehenden Aufwand für die durch die diversen Auf- und Abbauten sowie Umnutzungen und Installationen von Reklamevorrichtungen notwendige Koordination, Kontrolle und übergeordnete Organisation des Verkehrs und der Logistik im Kernbereich ist von den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern eine Abgabe geschuldet.

² An Bautagen, an denen eine öffentliche Logistikfläche benutzt wird, gilt die Abgabe für Verkehr und Logistik als durch die Benutzungsgebühr für öffentliche Logistikfläche abgegolten. Die Abgabe für Verkehr und Logistik wird hingegen an denjenigen Tagen fällig, an denen am Bauprojekt ohne Verwendung öffentlicher Logistikfläche von aussen hör- und sichtbar gearbeitet wird. Die Gebühr wird pro angebrochenen Bautag berechnet.

³ Relevant für die Berechnung ist die im Betriebskonzept anzugebende Anzahl Tage. Bei einer Unterschreitung der angegebenen Anzahl erfolgt keine Rückzahlung. Bei einer Überschreitung ohne Vorankündigung wird nach Art. 22¹ vorgegangen.

⁴ Die Abgabe für Verkehr und Logistik beträgt für alle bewilligungspflichtigen temporären Bauten im Kernbereich Fr. 350.00² pro angebrochenen Auf- und Abbautag.

⁵ Die Abgabe für Verkehr und Logistik wird mit der definitiven Bewilligung des Betriebskonzepts³ in Rechnung gestellt und verhält sich kumulativ zu der gegebenenfalls geschuldeten Benutzungsgebühr für öffentliche Logistikflächen und Akkreditierungsgebühr.

⁶ Für temporäre Bauprojekte im Aussenbereich sind keine Abgaben für Verkehr und Logistik geschuldet.

Art. 21⁴

Vorschuss (Kernbereich)

Von Gesuchstellern oder Gesuchstellerinnen im Kernbereich, bei denen es in vorherigen Jahren zu Zahlungsverzögerungen und/oder Zahlungsrückständen gekommen ist, kann als Vorbedingung für die Behandlung von erneuten Gesuchen ein Vorschuss in der voraussichtlichen Höhe der anfallenden Abgaben und Gebühren verlangt werden. Die Bezahlung dieses Vorschusses bewirkt in diesen Fällen die Baufreigabe zu den vorgesehenen Daten.

Art. 22

Nachberechnung von Gebühren und Strafbestimmungen⁵

¹ Meldet eine Bauherrschaft zusätzliche Auf- oder Abbautage nach Ablauf der Abgabe des Betriebskonzepts, ist der Kleine Landrat berechtigt, zusätzliche Kosten für zusätzlichen Aufwand zu verrechnen. Der Kleine Landrat kommuniziert die Bedingungen für nachträgliche Anmeldungen frühzeitig.

¹ Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

² Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

³ Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

⁴ Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

⁵ Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

^{1a}Im Fall von Widerhandlungen gegen dieses Reglement gelten die Strafbestimmungen gemäss Art. 160 des Baugesetzes. Zusätzlich können für das betroffene Projekt im Folgejahr spezifische einschränkende Auflagen gemacht werden. Bei wiederholtem erheblichen Verstoss kann der für die Widerhandlung verantwortlichen Person die Bewilligung für das gleiche Projekt am gleichen Standort im Folgejahr verweigert werden. Bei schwerwiegenden Verstössen wie Bauen ohne Bewilligung wird ein sofortiger Bau- oder Nutzungsstopp verhängt.¹

² Stellt die Gemeinde vor Ort fest, dass bei einem Bauprojekt an mehr resp. anderen Tagen gearbeitet wird, als bewilligt, ohne dies mindestens einen Tag im Voraus angemeldet zu haben, wird gestützt auf Art. 160 Baugesetz eine Busse ausgesprochen. Gleichzeitig werden diejenigen Kosten nachverrechnet, welche bei einer nachträglichen Anmeldung angefallen wären².

³ Für Bauprojekte, die gar nicht angemeldet wurden, wird neben einer Busse gestützt auf Art. 160 Baugesetz die Abgabe für Verkehr und Logistik sowie die Benützungsgebühr für öffentliche Logistikfläche im Nachhinein mit einem Zuschlag von mindestens 50% pro Tag aufgrund einer Schätzung der Anzahl verwendeter Auf- und Abbautage sowie gegebenenfalls eine approximative Akkreditierungsgebühr in Rechnung gestellt.

Art. 23³

Rückzahlungen
bei Rückzug des
Baugesuchs

¹ Rückzüge haben schriftlich zu erfolgen.

² Im Falle eines Rückzugs für temporäre Bauprojekte im Kernbereich⁴ fallen folgende Kosten an:

- a) Rückzug vor 16. Oktober⁵:
Baubewilligungsgebühr gemäss Baugesetz
- b) Rückzug zwischen 16. Oktober und 15. November⁶:
Baubewilligungsgebühr zuzüglich 50% der Abgabe Verkehr und Logistik sowie der Benützungsgebühr für öffentliche Logistikfläche (Basis: Angaben im Betriebskonzept)
- c) Rückzug nach dem 15. November⁷:
Baubewilligungsgebühr zuzüglich Abgabe Verkehr in vollem Umfang sowie 50% der Benützungsgebühr für öffentliche Logistikfläche.

³ Entscheidend für den Umfang der Rückzugsgebühr ist der Poststempel auf der Rückzugseingabe resp. der Eingangsstempel bei einer persönlichen Übergabe beim Bauamt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 24⁸

In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt am 29. April 2025 in Kraft.

¹ Eingefügt gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

² Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

³ Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

⁴ Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

⁵ Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

⁶ Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

⁷ Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

⁸ Geändert gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025

Art. 26¹

Aufhebung
bisherigen Rechts

¹ Aufgehoben gemäss Nachtrag I vom 29. April 2025; in Kraft getreten am 1. Mai 2025